

gänzungsgesetzes wurde die Organisation des Dienstes zum militärischen Schutz der Heimat und zum Schutz der Zivilbevölkerung dem Ministerrat übertragen.

b) Durch Gesetz vom 10. 2. 1960<sup>2</sup> wurde der Nationale Verteidigungsrat (NVR) 2 der DDR gebildet. Ihm wurde die Aufgabe übertragen, den »Schutz des Arbeiter-und-Bauern-Staates und der sozialistischen Errungenschaften der Werktätigen zu organisieren und zu sichern sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen festzulegen«. Auf Beschluß der Volkskammer und ihres Präsidiums konnten ihm weitere Aufgaben übertragen werden. Die Bildung des NVR brachte einen Funktionsverlust für den Ministerrat mit sich.

Der NVR wurde für seine Tätigkeit dem Präsidium der Volkskammer gegenüber verantwortlich gemacht. Diese Regelung läßt sich nur so erklären, daß damals daran gedacht worden war, nach dem zu erwartenden Ableben des Amtsinhabers das Amt des Präsidenten der Republik abzuschaffen und durch ein kollegiales Organ zu ersetzen. Mit der Bildung des Staatsrates durch Gesetz vom 12. 9. 1960<sup>3</sup> 4 wurde indessen eine andere Lösung gefunden (s. Rz. 4-13 zu Art. 66).

c) In Art. 106 der Verfassung von 1949 in der Fassung des Gesetzes vom 12. 9- 1960 3 wurde dem Staatsrat die Kompetenz übertragen, grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes zu fassen, grundsätzliche Anordnungen des NVR zu bestätigen und die Mitglieder des NVR zu berufen. Damit trat zugunsten des Staatsrates ein Funktionsverlust für den NVR ein. An der Verantwortlichkeit des NVR gegenüber dem Präsidium der Volkskammer wurde zunächst nichts geändert.

d) Im Verteidigungsgesetz vom 20. 9. 1961<sup>4</sup> wurden die Aufgaben des NVR neu definiert. Danach waren ihm die einheitliche Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen, die Organisation der Verteidigung des Arbeiter-und-Bauern-Staates und des Schutzes der sozialistischen Errungenschaften in Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen sowie die Bestimmung der dazu erforderlichen Maßnahmen übertragen. Im Zusammenhang mit Art. 106 n.F. der Verfassung von 1949 konnte die Stellung des NVR nur so verstanden werden, daß er diese Funktion unter der Leitung des Staatsrates auszuüben hatte.

e) Durch das Änderungsgesetz vom 19- 11. 1964<sup>5</sup> wurde die Konsequenz aus der Hilfsfunktion des NVR gezogen und der absurden Rechtslage ein Ende gesetzt, derzufolge er dem Präsidenten der Volkskammer gegenüber verantwortlich war. Nunmehr wurde der NVR der Volkskammer und dem Staatsrat gegenüber verantwortlich gemacht.

2. Gegenüber dem Entwurf wurde Art. 73 Abs. 2 Satz 1 durch eine Änderung des Satzbaus redaktionell geändert.

2 Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. 2. 1960 (GBl. I S. 89).

3 Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 9. 1960 (GBl. I S. 505).

4 Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 20. 9. 1961 (GBl. I S. 175).

5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 11. 1964 (GBl. I S. 139)-